



Num. LX.

Verordnung wegen Ausrottung der Bucherblumen, von 1759.

Nachdem in hiesiger Stadt-Feldmark die sogenannte Bucher- oder Schötmarische Blumen seiter Jahren dergestalt überhand genommen, daß darüber viele Länderei ihren wahren Werth verlohren, der Fruchtbau geschmälert, mithin auch der Herrschaftliche Zehnte verringert worden; Und dann solchem aus Mangel der Aufsicht so weit eingerissenen, insonderheit der gemeinen Bürgerschaft nachtheiligen Verderb der Stadt-Ländereien nicht länger nachzusehen: so wird hierdurch verordnet und jedermänniglich bekant gemacht, daß ein jedweder Einwohner dieser Stadt, und wer sonst in hiesiger Feldmark Länderei unter hat, seine besaamte Stücke, so bald die Bucherblumen aufschießen und zu blühen anfangen, wöchentlich besichtigen, die darinnen befindliche Schötslinge der Bucherblumen mit der Wurzel ausziehen und solche nicht zur Seite werfen oder in den Furchen und Wegen liegen lassen, sondern verbrennen solle, so lieb einem jeden ist, die nachgeordnete Strafe zu vermeiden, allermassen dem Herrschaftlichen Richter hier in der Stadt Detmold hiermit befohlen wird, alle Jahr auf Margarethens Tag, welcher auf den 13ten Julii einfällt, mit Bürgermeister und Rath zu Detmold die Stadt-Feldmark in Augenschein zu nehmen, die Ländereien genau zu besehen, ob und wie viel Bucherblumen in jedem Stück Landes befunden seyn, accurat zu annotiren und solches bei nächstem Hohgericht zur gehdrigen Bestrafung in die Brüge zu bringen, indem sowol denen Säumhaften als denen Widerspännstigen die beiden ersten Jahre überhaupt davor eine Geldbuße dictiret, im dritten Jahre aber vor jedwede gefundene Blume 4 pf. im vierten 6 pf. im fünften 8 pf. zur Strafe und so fortan in den folgenden Jahren ohne Ausnahme angefetzt und beigetrieben werden sol. Wornach sich jederman zu achten. Signaturum Detmold den 20 Junii 1759.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. LXI.

Gemeiner Bescheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1760.

Demnach man verschiedentlich wahrgenommen, daß denen Verordnungen vom 21 Sept. und 6 Oct. 1728 zumiber viele Schriften und Suppliken übergeben worden, welche von niemand, wenigstens von denen Advocatis und Procuratoribus ordinariis nicht unterschrieben gewesen, auch in einer Sache verschiedene Advocaten Schriften verfertiget und exhibiret, ohne sich ad Processum behdrig legitimiret zu haben, dergleichen aber zu allerhand Unordnung Anlaß giebt: so haben künftighin die Advocaten und Procuratoren

1) Nicht nur die von ihnen verfaßte Exhibita jedesmalen zu unterschreiben, sondern auch in Processsachen bei dem ersteren Exhibito oder ersten Handlung nach Vorschrift des Jphi X. obangeführter Ordination sich ad Processum zu legitimiren und denselben zur rechtlichen Endschafft zu bringen, auch ohne erhebliche Ursache davon nicht abzustehen, gestalten kein ander Advocat, ehe solches geschehen, die Sache übernehmen sol.

2) Sollen und müssen zu Vermeidung vieler Unordnungen die Schriften ordentlich mit Benennung des Klägers, des Beklagten und des objecti litis oder generis actionis rubricirt und in der Rubric des Klag-Libels oder ersten Exhibiti die Litis-Consortes deutlich angeführet, und exprimiret, mithin unter der angefangenen Rubric der Proceß fortgeführt werden, damit, wenn inter easdem personas verschiedene Processus vorwalten, keine Confusion entstehe.

N 3

3)

3) Sollen nach Maasgabe der Verordnung vom 6 Octob. 1728 §. VI. alle schriftliche Handlungen dem Secretario Regiminis zur Präsentation und Eintragen in das generale Protocollum exhibiret werden, damit selbige cum actis vorgeleget, resoloiret, die Resoluta expediret, und der Designationi actorum inseriret werden können; gleich denn auch einem jeden frei stehet, nebst denen ordinairn Handlungen contumacial- und andere kurze Necessè in scriptis zu übergeben, oder ad protocollum abzuhalten, welche, wenn sie dem Rotulo vel designationi actorum einverleibet, eo ipso pars actorum und judicial werden, in termino submissionis aber revidiret und nach derselben acta complet befunden werden müssen. Wie nun

4) Dadurch und wenn acta juxta designationem beisammen gehalten und nebst denen jedesmaligen Exhibitis vorgeleget werden, die so vielfältig erkandte Editiones actorum vermieden werden können, mithin eine sothane Einrichtung zu Beschleunigung der Sachen gereichet: also versiehet man sich zu Advocaten und Procuratoren, daß sie sich darnach zu richten geiffen seyn werden. Decretum Detmold den 1 Julii 1760.



Num. LXII.

Verordnung wegen der Einlieger auf dem Lande,
von 1761.

Nachdem bei vorgewesenem Landtage für gut gefunden worden, daß die auf ihre eigene Hand sitzende und bei Einliegern oder Leibzüchtern sich aufhaltende ledige Personen, außer dem sogenannten Hüffeln oder Schuzgelde, bei jetzigen außerordentlichen Umständen, ein extraordinaires auf ein vor dasmal künftig zu bestimmendes Quantum beitragen, und solche Gelder zu einer etwaigen Sublevation derer bei diesen Kriegesbedrückungen ganz außer Stand gerathenen Unterthanen employret werden sollen: so wird auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden solches Drossen und Beamten hiermit weniger nicht bekant gemacht, als zugleich denenselben hiermit aufgetragen, ohne Anstand eine Designation von dergleichen Leuten pflichtmäßig aufzustellen und einzuschicken. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 26 Januar 1761.

Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.